

# Bauplatzinstallation

## Allgemeine Auflagen

Die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung erfolgt unter folgenden, die Bauplatzinstallationen betreffenden Auflagen:

### 1. Beanspruchter Grund

- 1.1 Die Bauplatzinstallation ist grundsätzlich vollständig auf privatem Grund zu errichten.
- 1.2 Die Strassen und Wege dürfen nicht für das Abstellen oder Lagern von Maschinen, Materialien etc. benützt werden.
- 1.3 Wenn für die Bauplatzinstallation öffentlicher Grund beansprucht werden soll, ist hierfür eine Bewilligung der Stadt Dietikon erforderlich. Das entsprechende Gesuch ist unter Planbeilage (3-fach) vor Baubeginn einzureichen.
- 1.4 Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund beträgt Fr. 5.00 pro m<sup>2</sup> und angebrochenem Monat, und wird der Bauherrschaft nach Bauvollendung in Rechnung gestellt. Diese Sondergebrauchsgebühr ist nicht im Baudepositum enthalten. Beginn und Ende der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sind dem Bausekretariat schriftlich mitzuteilen.

### 2. Abfallentsorgung

- 2.1 Die Bauabfälle sind zu sortieren und einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.2 Das Verbrennen von Bauholz und dergleichen ist verboten und wird verzeigt.
- 2.3 Im Weiteren wird auf den "Entsorgungsnachweis von Bauabfällen" verwiesen, der Angaben über Mengen und Entsorgung enthält.

### 3. Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen richten sich nach der Luftreinhalteverordnung (Stand 01.01.2009) und sind einzuhalten (Grenzwert für Partikelanzahl bei mit Dieselmotoren betriebenen Maschinen und Geräten).

### 4. Schutz der bestehenden Erschliessungsanlagen

- 4.1 Beläge und Belagsabschlüsse sind ausreichend zu schützen.
- 4.2 Im Bereich von Auffahrten ist beim Randstein eine Belagsrampe zu errichten.
- 4.3 Allfällige Belagsreparaturen und die Behebung von Schäden an Belagsabschlüssen werden durch die Stadt Dietikon ausgeführt und der Bauherrschaft zum jeweils geltenden Tarif der Baudirektion Kanton Zürich (Tiefbauamt) in Rechnung gestellt.
- 4.4 Strassen und Wege, welche im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle verschmutzt werden, sind am Ende jedes Arbeitstages zu reinigen.
- 4.5 Schlammsammler und Entwässerungsanlagen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen und der Baupolizei zur Abnahme zu melden.



## 5. Personenschutz

Die Baustelle ist gemäss den einschlägigen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

## 6. Entwässerung

- 6.1 Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Norm 431 zu behandeln und über ausreichend dimensionierte Absetzbecken normalerweise der Kanalisation zuzuleiten. Der pH-Wert der Ableitung muss zwischen 6.5 und 8.5 betragen. Die Absetzanlage ist gemäss Punkt 7 zur Abnahme zu melden.
- 6.2 Auf dem Bauplatz ist eine WC-Anlage, entweder mit direkter Abschwemmung in die Hauskanalisation oder mit Kübelsystem, zu installieren. Bei einem Anschluss an die Hauskanalisation ist die Anschlussleitung der Baupolizei zur Abnahme zu melden.

## 7. Bauwasser

Das Bauwasser ist von der bewilligten oder bereits vorhandenen Hauszuleitung zu beziehen. Der Bezug ab Hydrant ist untersagt.

## 8. Meldungen / Kontrollen

- 8.1 Die Einrichtungen zur Beseitigung der Abwasser sowie die Arbeiten zum Schutz der bestehenden Erschliessungsanlagen sind dem Stadtingenieurbüro (Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon, Telefon 043 500 45 00) zur Kontrolle zu melden.
- 8.2 Die gesamten Auflagen 1 bis 8 sind den beauftragten Bauunternehmungen bekannt zu geben.

Dietikon, im April 2009

Mittels Unterschrift erklärt die Bauherrschaft, dass sie die vorstehenden Allgemeinen Auflagen für Bauplatzinstallationen den beauftragten Bauunternehmungen (inklusive Aushubunternehmung) ausgehändigt hat.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Bauherrschaft

Vor Baubeginn der Baubehörde unterschrieben retournieren!

Hochbauabteilung  
Bremgartnerstrasse 22  
8953 Dietikon  
Tel. 044 744 36 10  
Fax 044 744 35 53  
bauamt@dietikon.ch  
www.dietikon.ch